

TARIFBLATT

1. Preise (Stand Januar 2010)

a) Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,07000 €

b) Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler 13,01 €

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

2. Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversehrungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeversehrungsvertrag berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

3. Preisänderung

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln :

a) Wärmepreis:

$$WP = WP_0 \left(0,15 + 0,65 \frac{H}{H_0} + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

b) Verrechnungspreis:

$$VP = VP_0 \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP₀ = der unter Ziffer 1 a genannte Wärmepreis, Stand Januar 2010

VP = neuer Verrechnungspreis

VP₀ = der unter Ziffer 1 b genannte Verrechnungspreis, Stand Januar 2010

- H = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2.
- H₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, Basiswert = 90,0 (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2010
- HEL = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, GP Nr. 192026007
- HEL₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL), Basiswert = 100,1 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2010
- L = neue tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum
- L₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L) Basiswert = 16,10 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2010
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

4. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation mittels eines dort installierten Wärmemengenzählers.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

5. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraums. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der vom FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

6. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

7. Gültigkeit der AVBFernwärmeV

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 112).